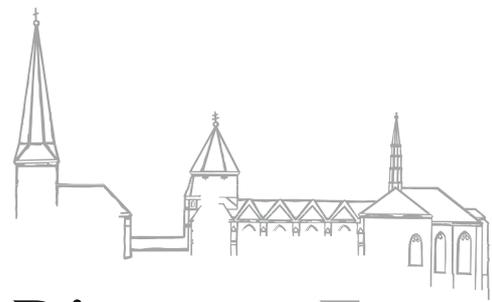


Kirchliches Amtsblatt



Bistum Essen

Stück 7

64. Jahrgang

Essen, 30.07.2021

Inhalt

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 67 Botschaft des Heiligen Vaters
Welttag der Großeltern und älteren Menschen
(25. Juli 2021) 117
- Nr. 68 Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu
Proprio“ von Papst Franziskus: „Antiquum
ministerium“ zur Einführung des Dienstes des
Katecheten. 119

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

- Nr. 69 Änderung der Satzung des Verbandes der
Diözesen Deutschlands 122
- Nr. 70 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutsch-
lands i.d.F. des Beschlusses der Vollversamm-
lung des Verbandes der Diözesen Deutschlands
vom 21.06.2021 122

Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 71 Profanierung 129
- Nr. 72 Profanierung 129
- Nr. 73 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission des Deutschen Caritas-
verbandes am 15. April 2021 129

- Nr. 74 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-West-
falen vom 16. Juni 2021 – Änderungen der
KAVO - 130

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 75 Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauf-
tragten für die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn,
Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfä-
lischer Teil) 130
- Nr. 76 Celebret - Priesterausweis 130
- Nr. 77 Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts für
das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat
Münster. 130
- Nr. 78 Wahl des Vorstandes und der Mitgliederver-
sammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft
der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen
(DiAG-MAV-Essen) 131

Kirchliche Nachrichten

- Nr. 79 Bank im Bistum Essen eG -
Jahresabschluss 2020 132
- Nr. 80 Personalnachrichten 136

Beiliegend Inhaltsverzeichnis 2020

Verlautbarungen des Heiligen Vaters

Nr. 67 Botschaft des Heiligen Vaters Welttag der Großeltern und älteren Menschen (25. Juli 2021)

„Ich bin alle Tage mit dir“

Liebe Großeltern, liebe ältere Menschen,
„Ich bin alle Tage mit dir“ (vgl. Mt 28,20b). So lau-
tet die Verheißung, die der Herr seinen Jüngern gab,
bevor er in den Himmel aufzuar. Dies sagt er heute
auch zu einem jeden von euch. „Ich bin alle Tage
mit dir, lieber Großvater, liebe Großmutter.“ Auch
ich möchte mich als Bischof von Rom und als ein
Mensch, der ebenfalls schon älter ist, anlässlich die-
ses ersten Welttags der Großeltern und älteren Men-
schen mit diesen Worten an euch wenden. Die ganze
Kirche ist euch nahe. Oder sagen wir besser: sie ist

uns nahe. Du bist ihr nicht gleichgültig, sie liebt dich
und möchte dich nicht allein lassen!

Ich bin mir sehr wohl bewusst, dass diese Botschaft
euch in einer schwierigen Zeit erreicht. Die Pande-
mie war ein unerwarteter und heftiger Sturm, eine
harte Prüfung, die das Leben aller getroffen hat, ins-
besondere aber uns ältere Menschen. Sehr viele von
uns sind krank geworden, viele von uns sind heim-
gegangen oder mussten mit ansehen, wie das Leben
ihres Ehepartners oder eines geliebten Menschen zu
Ende ging, zu viele waren für sehr lange Zeit zur Ein-
samkeit gezwungen und isoliert.

Der Herr kennt alle unsere Leiden in dieser Zeit. Er ist
denen nahe, die die schmerzliche Erfahrung machen,
bei Seite geschoben zu werden; unsere Einsamkeit –
die durch die Pandemie noch verschlimmert wurde – ist
ihm nicht gleichgültig. Der Überlieferung nach wurde

der heilige Joachim, der Großvater Jesu, von seiner Gemeinschaft verstoßen, weil er keine Kinder hatte; sein Leben wurde – wie das seiner Gattin Anna – als nutzlos angesehen. Aber der Herr schickte ihm einen Engel, um ihn zu trösten. Als er traurig außerhalb der Stadtmauer verweilte, erschien ihm ein Bote des Herrn und sagte: „Joachim, Joachim! Der Herr hat dein eindringliches Gebet erhört“.¹ Giotto scheint in einem seiner berühmten Fresken² diese Begebenheit nachts anzusiedeln, in einer jener vielen schlaflosen Nächte voller Erinnerungen, Sorgen und Wünsche, die auch viele von uns aus eigener Erfahrung gut kennen.

Aber selbst wenn alles dunkel erscheint wie in diesen Monaten der Pandemie, schickt der Herr weiterhin Engel, um uns in unserer Einsamkeit zu trösten und uns wieder und wieder zu sagen: „Ich bin alle Tage mit dir“. Das sagt er zu dir, zu mir, zu allen. Das ist der Sinn dieses Welttages, und es war mir ein Anliegen, ihn gerade in diesem Jahr zum ersten Mal zu begehen, nach dieser langen Zeit der Isolierung und der langsamen Wiederaufnahme des sozialen Lebens. Mögen alle Großeltern, jeder ältere Mensch – vor allem diejenigen von uns, die besonders einsam sind – den Besuch eines Engels erhalten!

Manchmal werden sie das Gesicht unserer Enkelkinder haben, manchmal das Gesicht von Familienmitgliedern, von guten alten Freunden oder von Menschen, die wir gerade in dieser schwierigen Zeit kennengelernt haben. In dieser Zeit haben wir gelernt zu verstehen, wie wichtig Umarmungen und Besuche für einen jeden von uns sind. Wie traurig stimmt es mich, dass dies an manchen Orten immer noch nicht möglich ist!

Der Herr aber sendet uns seine Boten, auch durch das Wort Gottes, diesen immerwährenden Zuspruch für unser Leben. Lasst uns jeden Tag einen Abschnitt des Evangeliums lesen, lasst uns mit den Psalmen beten, lasst uns die Propheten lesen! Wir werden von der Treue des Herrn innerlich bewegt sein. Die Schrift wird uns auch helfen zu verstehen, was der Herr heute von unserem Leben erwartet. Denn er sendet Arbeiter in seinen Weinberg zu jeder Stunde des Tages (vgl. Mt 20,1-16) und in jeder Lebensphase. Ich selbst kann bezeugen, dass ich den wichtigsten Ruf meines Lebens, der mich auf den Stuhl Petri brachte, erhielt, als ich das Ruhestandsalter erreicht hatte und mir schon dachte, dass ich nicht mehr viel Neues anfangen könne. Der Herr ist uns immer nahe, auf immer neue Weise lädt er uns ein, mit neuen Worten, mit seinem Trost, aber immer ist er uns nahe. Ihr wisst, dass Gott ewig ist und dass er nie in den Ruhestand geht, niemals.

Im Matthäusevangelium sagt Jesus zu den Aposteln: »Darum geht und macht alle Völker zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe« (Mt 28,19-20). Diese Worte gelten auch uns heute, und sie helfen uns, besser zu verstehen, dass es unsere Berufung

ist, unsere Wurzeln zu bewahren, den Glauben an die Jungen weiterzugeben und sich um die Kleinen zu kümmern. Hört gut zu: Was ist unsere Berufung, jetzt, in unserem Alter? Die Wurzeln bewahren, den Glauben an die Jungen weitergeben und sich der Kleinen annehmen. Vergesst das nicht.

Es spielt keine Rolle, wie alt du bist, ob du noch arbeitest oder nicht, ob du allein bist oder eine Familie hast, ob du in jungen Jahren Großmutter oder Großvater geworden bist, oder später, ob du noch selbständig bist oder Hilfe brauchst. Denn es gibt kein Pensionsalter für die Aufgabe der Verkündigung des Evangeliums oder der Weitergabe von Traditionen an die Enkel. Es ist notwendig, sich auf den Weg zu machen und vor allem aus sich herauszugehen, um etwas Neues anzufangen.

Es gibt also auch für dich noch eine neue Berufung in diesem entscheidenden Moment der Geschichte. Du wirst dich fragen: Wie aber ist das möglich? Meine Kräfte gehen zur Neige, und ich glaube nicht, dass ich viel tun kann. Wie kann ich anfangen, mich anders zu verhalten, wenn inzwischen die Gewohnheit mein Leben bestimmt? Wie kann ich mich denen widmen, die ärmer sind als ich, wenn ich gedanklich schon so mit meiner eigenen Familie beschäftigt bin? Wie kann mein Blick sich weiten, wenn ich nicht einmal die Wohnung verlassen darf, in der ich wohne? Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Wieviele von euch stellen sich diese Frage: Ist meine Einsamkeit nicht eine zu schwere Last? Jesus selbst bekam eine ähnliche Frage von Nikodemus gestellt: »Wie kann ein Mensch, der schon alt ist, geboren werden?« (Joh 3,4). Das kann geschehen, antwortet der Herr, wenn man sein Herz für das Wirken des Heiligen Geistes öffnet, der weht, wo er will. Der Heilige Geist ist frei – er gelangt überall hin und tut, was er will.

Wie ich bereits einige Male sagte, werden wir aus der Krise, in der sich die Welt befindet, nicht unverändert hervorgehen: wir werden besser oder schlechter daraus hervorgehen. »Gott gebe es, dass [...] es nicht das x-te schwerwiegende Ereignis der Geschichte gewesen ist, aus dem wir nicht zu lernen vermocht haben.« Wir sind ganz schön dickköpfig! Gott gebe, »dass wir nicht die älteren Menschen vergessen, die gestorben sind, weil es keine Beatmungsgeräte gab [...]. Dass ein so großer Schmerz nicht umsonst war, dass wir einen Sprung hin zu einer neuen Lebensweise machen und wir ein für alle Mal entdecken, dass wir einander brauchen und in gegenseitiger Schuld stehen. So wird die Menschheit wiedergeboren« (Enzyklika Fratelli tutti, 35). Niemand rettet sich allein. Wir stehen in gegenseitiger Schuld. Wir sind alle Brüder und Schwestern.

Daher möchte ich euch sagen, dass wir euch brauchen, um in Geschwisterlichkeit und sozialer Freundschaft die Welt von morgen aufzubauen: die Welt, in der wir leben werden – wir mit unseren Kindern und Enkeln –, wenn sich der Sturm gelegt hat. Wir alle müssen »aktiv Anteil haben beim Wiederaufbau

1 Davon erzählt das Protoevangelium des Jakobus.

2 Dieses Bild wurde als Logo für den Welttag der Großeltern und älteren Menschen ausgewählt.

und bei der Unterstützung der verwundeten Gesellschaft« (ebd. 77). Unter den vielen Pfeilern, die diesen Wiederaufbau tragen werden, gibt es drei, die ihr besser als andere mitaufbauen können. Drei Pfeiler: Träume, Erinnerung und Gebet. Die Nähe des Herrn wird selbst den Schwächsten unter uns die Kraft geben, einen neuen Weg einzuschlagen – durch das Träumen, durch das Erinnern und durch das Gebet.

Eine Verheißung des Propheten Joël lautete: »Eure Alten werden Träume haben und eure jungen Männer haben Visionen« (Joël 3,1). Die Zukunft der Welt liegt in diesem Bund zwischen Jung und Alt. Wer, wenn nicht die Jungen, kann die Träume der Älteren aufnehmen und weitertragen? Aber dafür ist es notwendig, weiter zu träumen: In unseren Träumen von Gerechtigkeit, von Frieden, von Solidarität liegt die Möglichkeit, dass unsere jungen Menschen neue Visionen haben und wir gemeinsam die Zukunft aufbauen können. Es ist nötig, dass auch du bezeugst, dass es möglich ist, erneuert aus einer harten Prüfung hervorzugehen. Und ich bin sicher, dass die aktuelle Prüfung nicht die einzige sein wird, denn in deinem Leben hast du bestimmt schon einige durchgemacht, und du warst in der Lage, sie zu bestehen. Lerne auch aus diesen Erfahrungen, damit du jetzt gut aus der Krise kommst.

Daher ist das Träumen mit dem Erinnern verknüpft. Ich denke daran, wie wertvoll die schmerzhafteste Erinnerung an den Krieg ist und wie viel die neuen Generationen daraus über den Wert des Friedens lernen können. Und du bist es, der das weitervermittelt, du, der du das Leid der Kriege erlebt hast. Das Erinnern ist eine echte Aufgabe eines jeden älteren Menschen. Das Erinnern und die Weitergabe der eigenen Erinnerung. Edith Bruck, die die Tragödie der Shoah überlebt hat, sagte einmal, dass »schon die Erleuchtung eines einzigen Gewissens die Mühe und den Schmerz wert ist, die Erinnerung an das, was gewesen ist, wachzuhalten.«³ Und sie fährt fort: »Leben bedeutet für mich Erinnerung«.³ Ich denke auch an meine Großeltern und an diejenigen von euch, die auswandern mussten und wissen, wie schwer es ist, seine Heimat zu verlassen, wie es so viele auch heute noch auf der Suche nach einer Zukunft tun. Einige von ihnen befinden sich vielleicht in unserer Nähe und kümmern sich um uns. Diese Erinnerung kann dazu beitragen, eine menschlichere, gastlichere Welt zu schaffen. Aber ohne Erinnerung kann man nichts aufbauen; ohne Fundamente kann man kein Haus bauen. Niemals. Und das Fundament des Lebens ist die Erinnerung.

Kommen wir schließlich zum Gebet. Mein Vorgänger, Papst Benedikt, ein heiligmäßiger Greis, der weiterhin für die Kirche betet und wirkt, sagte einmal: »Das Gebet der alten Menschen kann die Welt schützen und ihr vielleicht entscheidender helfen als die rastlosen Anstrengungen vieler Menschen.«⁴ Das hat er 2012, fast am Ende seines Pontifikats gesagt. Das ist schön. Dein Gebet ist ein sehr kostbares Gut: es ist

eine Lunge, welche die Kirche und die Welt dringend brauchen (vgl. Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, 262). Gerade in dieser für die Menschheit so schwierigen Zeit, in der wir alle im selben Boot die stürmische See der Pandemie durchqueren, ist euer Gebet für die Welt und für die Kirche nicht vergeblich, sondern für alle ein Zeichen gelassener Zuversicht auf ein gutes Ende.

Liebe Großeltern und ältere Menschen, zum Abschluss dieser meiner Botschaft möchte ich auch euch auf das Beispiel des seligen – und bald heiligen – Charles de Foucauld hinweisen. Er lebte als Einsiedler in Algerien und äußerte dort an der Peripherie »den Wunsch, sich als Bruder eines jeden Menschen empfinden zu können« (Enzyklika Fratelli tutti, 287). Seine Geschichte zeigt, wie es auch in der Einsamkeit der eigenen Wüste möglich ist, für die Armen der ganzen Welt fürbittend einzutreten und wirklich allen zum Bruder und zur Schwester zu werden. Ich bitte den Herrn, dass, auch dank seines Beispiels, jeder von uns das eigene Herz weitet und empfänglich macht für die Leiden der Geringsten und fähig, im Gebet für sie einzutreten. Möge jeder von uns lernen, allen, und besonders den Jüngsten, jene Worte des Trostes zu wiederholen, die wir heute auf uns bezogen haben: „Ich bin alle Tage bei dir“. Vorwärts, nur Mut! Der Herr segne euch.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 31. Mai 2021, Fest Mariä Heimsuchung.

Franziskus

Nr. 68 Apostolisches Schreiben in Form eines „Motu Proprio“ von Papst Franziskus: „Antiquum ministerium“ zur Einführung des Dienstes des Katecheten

1. Der Dienst des Katecheten in der Kirche ist sehr alt. Es herrscht unter den Theologen Einvernehmen darüber, dass die ersten Beispiele bereits in den Schriften des Neuen Testaments zu finden sind. Der Dienst des Lehrens findet seine erste keimhafte Form in den „Lehrern“, die der Apostel in seinem Brief an die Gemeinde von Korinth erwähnt: »So hat Gott in der Kirche die einen erstens als Apostel eingesetzt, zweitens als Propheten, drittens als Lehrer; ferner verlieh er die Kraft, Machttaten zu wirken, sodann die Gaben, Krankheiten zu heilen, zu helfen, zu leiten, endlich die verschiedenen Arten von Zungenrede. Sind etwa alle Apostel, alle Propheten, alle Lehrer? Haben alle die Kraft, Machttaten zu wirken? Besitzen alle die Gabe, Krankheiten zu heilen? Reden alle in Zungen? Können alle übersetzen? Strebt aber nach den höheren Gnadengaben! Dazu zeige ich euch einen überragenden Weg« (1 Kor 12,28-31). Lukas beginnt sein Evangelium mit dem Bekenntnis: »Nun habe auch ich mich entschlossen, nachdem ich

³ Erinnerung ist Leben, Schreiben ist Atem. L'Osservatore Romano, 26. Januar 2021.

⁴ Benedikt XVI., Besuch im Seniorenheim „Viva gli anziani“, 12. November 2012.

allem von Beginn an sorgfältig nachgegangen bin, es für dich, hochverehrter Theophilus, der Reihe nach aufzuschreiben. So kannst du dich von der Zuverlässigkeit der Lehre überzeugen, in der du unterwiesen wurdest« (Lk 1,3-4). Der Evangelist scheint sich der Tatsache bewusst zu sein, dass er mit seinen Schriften eine besondere Form der Unterweisung zur Verfügung stellt, die es ermöglicht, denjenigen, die bereits die Taufe empfangen haben, Beständigkeit und Kraft zu verleihen. Der Apostel Paulus kommt erneut auf das Thema zu sprechen, wenn er den Galatern empfiehlt: »Wer im Wort des Evangeliums unterwiesen wird, lasse den, der ihn unterweist, an allen Gütern teilhaben« (Gal 6,6). Wie zu bemerken ist, fügt der Text eine grundlegende Besonderheit hinzu: die Lebensgemeinschaft als Merkmal für die Fruchtbarkeit der wahren Katechese, die man empfangen hat.

2. Von ihren Anfängen an kannte die christliche Gemeinschaft eine allgemeine Form von Diensten, die sich konkretisiert hat im Dienst von Männern und Frauen, die, dem Wirken des Heiligen Geistes gehorsam, ihr Leben dem Aufbau der Kirche gewidmet haben. Die Charismen, mit denen der Heilige Geist die Getauften stets erfüllt hat, fanden zu bestimmten Zeiten eine sichtbare und greifbare Gestalt des direkten Dienstes an der christlichen Gemeinschaft in ihren vielfältigen Ausdrucksweisen, so dass sie als eine für die Gemeinschaft unerlässliche „Diakonie“ anerkannt wurden. Der Apostel Paulus bringt dies verbindlich zum Ausdruck, wenn er bezeugt: »Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber nur den einen Geist. Es gibt verschiedene Dienste, aber nur den einen Herrn. Es gibt verschiedene Kräfte, die wirken, aber nur den einen Gott: Er bewirkt alles in allen. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes geschenkt, damit sie anderen nützt. Dem einen wird vom Geist die Gabe geschenkt, Weisheit mitzuteilen, dem anderen durch denselben Geist die Gabe, Erkenntnis zu vermitteln, einem anderen in demselben Geist Glaubenskraft, einem anderen – immer in dem einen Geist – die Gabe, Krankheiten zu heilen, einem anderen Kräfte, Mächtigkeiten zu wirken, einem anderen prophetisches Reden, einem anderen die Fähigkeit, die Geister zu unterscheiden, wieder einem anderen verschiedene Arten von Zungenrede, einem anderen schließlich die Gabe, sie zu übersetzen. Das alles bewirkt ein und derselbe Geist; einem jeden teilt er seine besondere Gabe zu, wie er will« (1 Kor 12,4-11).

In der großen charismatischen Tradition des Neuen Testaments kann man also die tatkräftige Präsenz von Getauften erkennen, die den Dienst ausgeübt haben, die Lehre der Apostel und Evangelisten in organischer, dauerhafter und mit den verschiedenen Anlässen des Lebens verbundener Art und Weise weiterzugeben (vgl. Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dogmatische Konstitution *Dei Verbum*, 8). Die Kirche wollte diesen Dienst als konkrete Ausdrucksform des persönlichen Charismas anerkennen, der in nicht geringem Maße ihren Evangelisierungsauftrag unterstützt hat. Der Blick auf das Leben der ersten christlichen Gemeinschaften, die sich für die Verbreitung und das Wachstum des Evangeliums eingesetzt haben, spornt auch heute die Kirche an, zu erfassen, welches die neuen Aus-

drucksformen sein können, mit denen sie dem Wort des Herrn weiterhin treu bleiben kann, damit sein Evangelium zu allen Geschöpfen gelangen kann.

3. Die gesamte Geschichte der Evangelisierung der vergangenen zwei Jahrtausende zeigt ganz klar, wie wichtig die Sendung der Katecheten war. Bischöfe, Priester und Diakone haben gemeinsam mit vielen Männern und Frauen des geweihten Lebens ihr Leben der katechetischen Unterweisung gewidmet, damit der Glaube eine tragfähige Stütze für das persönliche Leben jedes Menschen sei. Einige von ihnen haben außerdem andere Brüder und Schwestern um sich geschart, die dasselbe Charisma teilten, und so sind Ordensgemeinschaften entstanden, die sich ganz in den Dienst der Katechese stellen.

Man darf die unzählbare Menge von Laien nicht vergessen, die durch die katechetische Unterweisung unmittelbar an der Verbreitung des Evangeliums mitgewirkt haben. Männer und Frauen, die beseelt von einem tiefen Glauben und als authentische Zeugen der Heiligkeit in einigen Fällen auch Gemeinden gegründet und sogar ihr Leben hingegeben haben. Zahlreiche fähige, standhafte Katecheten leiten auch in unseren Tagen in verschiedenen Regionen der Welt Gemeinden und üben bei der Weitergabe und der Vertiefung des Glaubens eine unersetzliche Mission aus. Die große Schar der seligen, heiligen und als Märtyrer gestorbenen Katecheten hat die Sendung der Kirche geprägt: Es lohnt sich, sie zu kennen, denn sie stellt eine fruchtbare Quelle nicht nur für die Katechese, sondern auch für die Geschichte der christlichen Spiritualität insgesamt dar.

4. Seit dem Zweiten Ökumenischen Vatikanischen Konzil hat die Kirche mit erneuertem Bewusstsein wahrgenommen, wie wichtig der Einsatz der Laien im Werk der Evangelisierung ist. Die Konzilsväter haben mehrfach unterstrichen, wie notwendig die direkte Einbeziehung von gläubigen Laien in den verschiedenen Formen, in denen ihr Charisma zum Ausdruck kommen kann, für die „plantatio Ecclesiae“ und die Entwicklung der christlichen Gemeinschaft ist. »Ebenso verdient die Schar der Katechisten Anerkennung, Männer wie Frauen, die so große Verdienste um das Werk der Heidenmission haben. Erfüllt von apostolischer Gesinnung, leisten sie mit vielen Mühen ihren einzigartigen und unersetzlichen Beitrag zur Verbreitung des Glaubens und der Kirche. Das Amt der Katechisten hat in unseren Tagen, da es für die Glaubensunterweisung solcher Massen und den Seelsorgedienst nur wenige Kleriker gibt, allergrößte Bedeutung« (Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dekret *Ad gentes*, 17).

Neben der reichhaltigen Lehre des Konzils ist es notwendig, auf das beständige Interesse der Päpste, der Bischofssynode, der Bischofskonferenzen und der einzelnen Hirten Bezug zu nehmen, die im Laufe der vergangenen Jahrzehnte eine bemerkenswerte Erneuerung der Katechese bewirkt haben. Der Katechismus der Katholischen Kirche, das Apostolische Schreiben *Catechesi tradendae*, das Allgemeine Katechetische Direktorium, das Allgemeine Direktorium für die Katechese und das kürzlich veröffentlichte Direktorium für die Katechese sind zusammen mit den vielen nationalen, regionalen und diözesa-

nen Katechismen ein Ausdruck der zentralen Bedeutung der katechetischen Unterweisung, die Unterricht, Aus- und Weiterbildung der Gläubigen stark in den Vordergrund rückt.

5. Ohne dem eigenen Auftrag des Bischofs, in seiner Diözese gemeinsam mit dem Presbyterium in derselben pastorale Sorge erster Katechet zu sein, und ebenso wenig der besonderen Verantwortung der Eltern in Bezug auf die christliche Erziehung ihrer Kinder (vgl. Can. 774 §2 CIC; Can. 618 CCEO) Abbruch zu tun, ist es notwendig, die Präsenz von Laien anzuerkennen, die sich kraft ihrer Taufe berufen fühlen, am Dienst der Katechese mitzuarbeiten (vgl. Can. 225 CIC; Cann. 401 und 406 CCEO). Diese Präsenz erweist sich in unseren Tagen als noch dringlicher aufgrund des erneuerten Bewusstseins für die Evangelisierung in der Welt von heute (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, 163-168) und des Vorherrschens einer globalisierten Kultur (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 100.138), die eine authentische Begegnung mit den jungen Generationen erforderlich macht. Dabei darf man die Notwendigkeit von kreativen Methoden und Mitteln nicht vergessen, die die Verkündigung des Evangeliums in Einklang bringen mit der missionarischen Neuausrichtung, die die Kirche in Gang gesetzt hat. Treue zur Vergangenheit und Verantwortung für die Gegenwart sind die unerlässlichen Bedingungen, damit die Kirche ihre Sendung in der Welt erfüllen kann.

Die persönliche Begeisterung jedes Getauften neu zu wecken und das Bewusstsein zu verlebendigen, zur Erfüllung der eigenen Sendung in der Gemeinde berufen zu sein, erfordert, auf die Stimme des Heiligen Geistes zu hören, der es nie an seiner fruchtbaren Gegenwart fehlen lässt (vgl. Can. 774 §1 CIC; Can. 617 CCEO). Der Geist beruft auch heute Männer und Frauen, damit sie sich auf den Weg machen, um den vielen entgegenzukommen, die darauf warten, das Schöne, Gute und Wahre des christlichen Glaubens kennenzulernen. Es ist Aufgabe der Hirten, diesen Weg zu unterstützen und das Leben der christlichen Gemeinschaft durch die Anerkennung der Dienste von Laien zu bereichern, die in der Lage sind, durch das »Eindringen christlicher Werte in die soziale, politische und wirtschaftliche Welt« (*Evangelii gaudium*, 102) zur Verwandlung der Gesellschaft beizutragen.

6. Das Apostolat der Laien besitzt einen unbestreitbaren Wert für die Welt. Es verlangt, »in der Verwaltung und gottgemäßen Regelung der zeitlichen Dinge das Reich Gottes zu suchen« (Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, *Lumen gentium*, 31). Ihr tägliches Leben ist durchzogen von familiären und sozialen Beziehungen, wodurch aufgezeigt wird, wie sie »besonders dazu berufen [sind], die Kirche an jenen Stellen und in den Verhältnissen anwesend und wirksam zu machen, wo die Kirche nur durch sie das Salz der Erde werden kann« (*Lumen gentium*, 33). Es ist gut, daran zu erinnern, dass die Laien über dieses Apostolat hinaus »in verschiedener Weise zu unmittelbarer Mitarbeit mit dem Apostolat der Hierarchie berufen werden, nach Art jener Männer und Frauen, die den Apostel Paulus in der

Verkündigung des Evangeliums unterstützten und sich sehr im Herrn mühten« (*Lumen gentium*, 33). Die besondere Aufgabe, die der Katechet ausübt, erlangt indes im Rahmen der anderen in der christlichen Gemeinschaft vorhandenen Dienste ihre Eigenart. Denn der Katechet ist in erster Linie berufen, seine Kompetenz im pastoralen Dienst der Glaubensvermittlung zum Ausdruck zu bringen, die sich in verschiedenen Etappen entwickelt: von der Erstverkündigung, die in das Kerygma einführt, über den Unterricht, der das Bewusstsein für das neue Leben in Christus wachsen lässt und insbesondere auf die Sakramente der christlichen Initiation vorbereitet, bis hin zur ständigen Weiterbildung, die jeden Getauften in die Lage versetzt, stets bereit zu sein, »jedem Rede und Antwort zu stehen, der von euch Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die euch erfüllt« (1 Petr 3,15). Der Katechet ist Zeuge des Glaubens, Lehrer und Mystagoge zugleich sowie Begleiter und Pädagoge, der im Namen der Kirche unterweist. Diese Identität kann sich nur durch Gebet, Studium und direkte Teilnahme am Leben der Gemeinde kohärent und verantwortlich entwickeln (vgl. Päpstlicher Rat zur Förderung der Neuevangelisierung, Direktorium für die Katechese, 113).

7. Mit Weitblick erließ der heilige Paul VI. das Apostolische Schreiben *Ministeria quaedam* nicht nur in der Absicht, den Dienst des Lektors und des Akolythen den geänderten Zeitumständen anzupassen (vgl. Apostolisches Schreiben *Spiritus Domini*), sondern auch um die Bischofskonferenzen anzuregen, weitere Dienstämter zu fördern, darunter den des Katecheten: »Es steht nichts im Wege, dass die Bischofskonferenzen außer den in der Lateinischen Kirche allen gemeinsamen Diensten noch andere vom Apostolischen Stuhl erbitten, deren Einführung sie in ihrem Land aus besonderen Gründen für notwendig oder sehr nützlich erachten. Dazu gehören zum Beispiel die Dienste des Ostiarers, des Exorzisten und des Katecheten.« Dieselbe eindringliche Aufforderung kehrt im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* mit der Bitte wieder, die gegenwärtigen Bedürfnisse der christlichen Gemeinschaft in treuer Kontinuität zu ihren Ursprüngen zu deuten und neue Formen des Dienstes für eine erneuerte Pastoral zu finden: »Solche Ämter, die zwar neu in ihrer Erscheinungsform, aber doch sehr mit den Erfahrungen zusammenhängen, die die Kirche im Laufe ihrer Geschichte gemacht hat – z. B. das Amt des Katecheten [...] –, sind alle wertvoll für die Einpflanzung, das Leben und Wachsen der Kirche, für die ihr eigene Fähigkeit, in ihre Umgebung und bis hin zu den Fernstehenden auszustrahlen« (Hl. Paul VI., Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 73).

Es ist demnach unleugbar: »Das Bewusstsein der Identität und des Auftrags der Laien in der Kirche ist gewachsen. Wir verfügen über ein zahlenmäßig starkes, wenn auch nicht ausreichendes Laientum mit einem verwurzelten Gemeinschaftssinn und einer großen Treue zum Einsatz in der Nächstenliebe, der Katechese, der Feier des Glaubens« (*Evangelii gaudium*, 102). Daraus folgt, dass die Übernahme eines laikalen Dienstes wie den des Katecheten den für jeden Getauften charakteristischen missionarischen Einsatz hervorhebt. Dieser hat jedoch in vollständig laienge-

mäßer (säkularer) Form stattzufinden, ohne irgendeiner Ausdrucksweise der Klerikalisierung zu verfallen.

8. Dieser Dienst weist starke Züge einer Art von Berufung auf, die eine entsprechende Unterscheidung von Seiten des Bischofs erfordert und durch den Beauftragungsritus hervorgehoben wird. Denn es handelt sich um einen dauerhaften Dienst an der Ortskirche entsprechend der vom Ortsordinarius erkannten pastoralen Erfordernisse, der aber auf laikale Weise durchgeführt wird, wie es das Wesen dieses Dienstes erfordert. Es ist gut, wenn Männer und Frauen mit einem tiefen Glauben und menschlicher Reife zu diesem Katechetendienst berufen werden. Sie sollen am Leben der christlichen Gemeinde aktiv teilnehmen, die Menschen annehmen können, großherzig und fähig zu geschwisterlicher Gemeinschaft sein. Sie sollen die gebührende biblische, theologische, pastorale und pädagogische Ausbildung erhalten, um aufmerksame Kommunikatoren der Glaubenswahrheiten zu sein, und sie sollen bereits eine vorhergehende Erfahrung in der Katechese haben (vgl. Zweites Ökumenisches Vatikanisches Konzil, Dekret Christus Dominus, 14; Can. 231 §1 CIC; Can. 409 §1 CCEO). Es wird vorausgesetzt, dass sie treue Mitarbeiter der Priester und Diakone sind, bereit, ihren Dienst dort auszuüben, wo es notwendig ist, und beseelt von wahren apostolischen Eifer.

Nach reiflicher Überlegung und kraft apostolischer Vollmacht

errichte ich
den laikalen Dienst des Katecheten

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung wird in Kürze den Ritus der Beauftragung für den laikalen Dienst des Katecheten veröffentlichen.

9. Ich lade die Bischofskonferenzen ein, den Dienst des Katecheten in die Praxis umzusetzen, indem sie den notwendigen Ausbildungsweg sowie Normen und Kriterien für den Zugang zu diesem Dienst fest-

legen. Dabei sollen sie dem im vorliegenden Apostolischen Schreiben Gesagten entsprechend angemessene Formen für den Dienst finden, zu dessen Erfüllung der Katechet berufen ist.

10. Die Synoden der Orientalischen Kirchen oder die Versammlungen der Hierarchen können das hier Festgelegte für ihre jeweiligen Kirchen sui iuris auf der Grundlage des eigenen Sonderrechtes rezipieren.

11. Die Hirten sollen sich weiterhin die folgende Mahnung der Konzilsväter zu eigen machen: »Sie wissen ja, dass sie von Christus nicht bestellt sind, um die ganze Heilsmision der Kirche an der Welt allein auf sich zu nehmen, sondern dass es ihre vornehmliche Aufgabe ist, die Gläubigen so als Hirten zu führen und ihre Dienstleistungen und Charismen so zu prüfen, dass alle in ihrer Weise zum gemeinsamen Werk einmütig zusammenarbeiten« (Lumen gentium, 30). Die Unterscheidung der Gaben, an denen es der Heilige Geist seiner Kirche nie fehlen lässt, möge für sie die gebührende Stütze sein, um den Dienst des Katecheten zum Wachstum ihrer Gemeinden in die Praxis umzusetzen.

Ich ordne an, dass alles, was in diesem in Form eines „Motu Proprio“ erlassenen Apostolischen Schreiben bestimmt worden ist, fest und dauerhaft in Kraft tritt, ungeachtet aller entgegenstehenden Bestimmungen, selbst wenn sie besonderer Erwähnung würdig wären, und lege fest, dass es durch Veröffentlichung im L'Osservatore Romano promulgiert wird und am selben Tag in Kraft tritt sowie später im offiziellen Publikationsorgan Acta Apostolicae Sedis herausgegeben wird.

Gegeben zu Rom, bei St. Johannes im Lateran, am 10. Mai des Jahres 2021, liturgischer Gedenktag des heiligen Johannes von Avila, Priester und Kirchenlehrer, im neunten Jahr meines Pontifikats.

Franziskus

Verlautbarungen des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Nr. 69 Änderung der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Die Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschland ändert sich wie folgt:

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Nr. 70 Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands¹ i.d.F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21.06.2021

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandsatzung:

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 04. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 01. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administration Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rottenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung, der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch und der diözesanen Präventionsregelungen

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst sowie die diözesanen Präventionsregelungen finden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-) Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-) Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,
- b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,
- c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,
- d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,
- e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,
- f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,
- g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuer-verrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),
- h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),
- i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,
- j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,
- l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf inter-diözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Vollversammlung,
- b) der Verbandsrat,
- c) der Geschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6 Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

- a) Entscheidungen in strategischen Fragen,
- b) Beschlüsse über den Haushalt,
- c) Festsetzung der Verbandsumlage,
- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
- e) Berufungen in den Verbandsrat,
- f) Entlastung des Verbandsrates,
- g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
- h) Berufung des Geschäftsführers,
- i) Entlastung des Geschäftsführers.

(2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder

- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
- b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
- c) bei Auflösung des Verbandes,
- d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
- e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
- f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
- h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,

- i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
- j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
- k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
- l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
- m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
- n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Soll-Stellenplans,
- o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).

(3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder

- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
- b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
- c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
- d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
- e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
- f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
- g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
- h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
- i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

(4) Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f), dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7 Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die

Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nicht-äußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,

b) sechs weitere Diözesanbischöfe,

c) sechs Generalvikare,

d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie

e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

a) der Geschäftsführer des Verbandes und

b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körper-

schaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

- a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,
- b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,
- c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,
- d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,
- e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,
- f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,
- g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,
- h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,
- i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,
- j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,
- k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,
- l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn ver-

sandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von

der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes insbesondere über

a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans, mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,

b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,

c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

(6) Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste

Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen ist die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Abstimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung inne hatte oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

(7) Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Verlautbarungen des Bischofs

Nr. 71 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Propstei- und Kirchengemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer folgend, die Profanierung der ehem. Filialkirche St. Theresia in Gelsenkirchen-Hassel sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Die ehemalige Filialkirche wurde 2007 außer Dienst gestellt und wird zukünftig eine Kindertageseinrichtung beherbergen. Der mit dem Gebäude unter Denkmalschutz gestellte Zelebrationsaltar wird in würdiger Verwendung in das innenarchitektonische Konzept integriert.

Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Die Reliquien aus dem Zelebrationsaltar sind in die Propsteikirche St. Urbanus zu übertragen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 25. Juni 2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 72 Profanierung

Nach Anhörung des Pfarrgemeinderates und des Priesterrates verfüge ich hiermit, dem Antrag des Kirchenvorstandes der katholischen Pfarrei- und Kirchengemeinde St. Josef in Essen-Frintrop folgend, die Profanierung der ehem. Gemeindekirche St. Paulus in Essen-Gerschede sowie des darin befindlichen Altars gemäß cc. 1212, 1222 § 2 und 1238 § 1 CIC.

Begründung:

Die ehemalige Rektorats- und spätere Gemeindekirche weicht einer Neugestaltung des Ortes. In kirchlicher Trägerschaft wird dort ein Hospiz als Zuhause für Menschen am Ende ihres Lebens entstehen, eine Tageseinrichtung für Menschen, die zu bestimmten und vorübergehenden Zeiten Pflege und Begleitung benötigen sowie Wohnraum, der auf die Bedürfnisse

und Erfordernisse älterer Menschen hin geplant und besorgt wird.

Das Allerheiligste wird in die Gemeindekirche St. Franziskus übertragen. Aus dem Zelebrationsaltar werden vor dessen Rückbau die Reliquien entnommen und in die Pfarrkirche überführt.

Dem Antrag des Kirchenvorstandes war nach Anhörung der gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und schließlich nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung hinsichtlich der wirtschaftlich damit zusammenhängenden Entscheidungen zu entsprechen. Über das Inventar der Kirche ist eine Inventarliste anzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß can. 1734 §§ 1 und 2 CIC kann innerhalb von zehn Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt die Abänderung oder die Rücknahme dieses Dekrets beantragt werden. Der Antrag ist zu richten an den Bischof von Essen, Burgplatz 2, 45127 Essen.

Essen, 27. Juni 2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck
Kanzler der Kurie

Nr. 73 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes am 15. April 2021

A. Änderung in § 16 Abs. 3 AT AVR

In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden die Angabe von „§ 16e SGB II“ durch die Angabe „§ 16i SGB II“ und die Angabe von „§ 16e Abs. 4 SGB II“ durch die Angabe „§ 16i Abs. 6 SGB II“ ersetzt.

Die Änderungen treten zum 1. Mai 2021 in Kraft.

B. Aufforderungsbeschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg zur Abweichung von der Bandbreite und der Festlegung eines mittleren Wertes

I. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem durch Beschluss der Bundeskommission vom 25. Februar 2021 festgelegten mittleren Wert (25,00 Euro) in § 12 Abs. 3 der Anlage 32 zu den AVR für die Zulage für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen P4 bis P16 eingruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abweichen.

II. Die Bundeskommission setzt den mittleren Wert für die Zulage in § 12 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR auf 25,00 Euro fest.

III. Die Regionalkommission Baden-Württemberg kann von dem nach Ziffer II. dieses Beschlusses festgesetzten mittleren Wert für Mitarbeiter, die in eine der Entgeltgruppen 5 – 15 bzw. P4 bis P16 ein-

gruppiert sind, um bis zu 40 v. H. nach oben abzuweichen.

IV. Die Änderungen treten zum 1. März 2021 in Kraft. Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 17.06.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Nr. 74 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 16. Juni 2021 – Änderungen der KAVO -

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 16. Juni 2021 beschlossen:

I. Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157ff.), zuletzt geändert am 14.04.2021 (Kirchliches Amtsblatt 2021, S. 68ff.), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 22a wird wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 2 wird die Datumsangabe „31. Dezember 2021“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2026“ und die Datumsangabe „1. Januar 2022“ durch die Datumsangabe „1. Januar 2027“ ersetzt.

§ 1 Absatz 4 Anlage 29 wird wie folgt geändert:

Die Fußnote zu Satz 2 wird aufgehoben.

An Satz 3 Halbsatz 1 wird eine Fußnote folgenden Wortlauts angefügt:

„¹Ein Berufspraktikum nach der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung. Eine Ausbildung nach der PiA-Ordnung wird bezüglich des Umfangs des Erwerbs einschlägiger Berufserfahrung dem Berufspraktikum im Erziehungsdienst gleichgestellt. In beiden Fällen gilt einschlägige Berufserfahrung in einem Umfang von einem Jahr als erworben.“

II. Die Änderung unter Ziffer I 1. tritt am 1. Juli 2021 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I. 2. treten am 1. August 2021 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 09.07.2021

+ Dr. Franz-Josef Overbeck
Bischof von Essen

Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Nr. 75 Bestellung eines Diözesandatenschutzbeauftragten für die (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil)

Gemäß § 42 Abs. 1 KDG wurde Herr Stefan Pau zum Diözesandatenschutzbeauftragten der (Erz-) Diözese Köln, Paderborn, Aachen, Essen und Münster auf weitere 5 Jahre bestellt. Die Bestellung endet mit Ablauf des 30.08.2026

Der Diözesandatenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz in Dortmund unter der Anschrift Brakeler Hellweg 144, 44291 Dortmund, Telefon: 0231/138985-0, Telefax: 0231/138985-22, E-Mail: info@kdsz.de, Internet: www.katholisches-datenschutzzentrum.de.

Nr. 76 Celebret - Priesterausweis

Das Dokument für den Ausweis darüber, dass ein Priester dem Klerus des Bistums Essen angehört und nicht gehindert ist, priesterliche Dienste wahrzunehmen, wurde überarbeitet.

Es wird gebeten, bei Antrag auf Ausstellung dieser Bescheinigung die Personalausweisnummer und das Geburtsdatum anzugeben.

Nr. 77 Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts für das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat Münster

Am 01.12.2020 begann die neue, fünfjährige Amtszeit der Mitglieder des Kirchlichen Arbeitsgerichts für das Bistum Essen am Bischöflichen Offizialat Münster.

1. Herr Dr. Christian Gloria wurde zum Vorsitzenden ernannt.

2. Frau Kirsten Neumann wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden ernannt.

3. Als Beisitzer für die Dienstnehmerseite wurden benannt:

Herr Alfred Berger

Herr Thorsten Böning

Frau Elena Krisp

Herr Robert May

4. Als Beisitzer für die Dienstgeberseite wurden benannt:

Herr Hubert Brams

Herr Johannes Brockmann

Frau Eva Ortmann

Herr Martin Simon

Herr Dompropst Thomas Zander

Nr. 78 Wahl des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen (DiAG-MAV-Essen)

Am 22.06.2021 fanden in der Katholischen Akademie „Die Wolfsburg“ die Neuwahlen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Essen statt.

Folgende Damen und Herren wurden gewählt:

Vorstand:

Vorsitzender: Jörg Michalik,
Propsteipfarrei St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer
stellv. Vorsitzender: Thorsten Böning,
KiTa Zweckverband Essen
Schriftführer: Alfred Berger,
Caritasverband Gladbeck
stellv. Schriftführerin: Anna van Klooster,
Caritasverband Oberhausen

Fachgremium I
Teilversammlung „A“
Gerlinde Barbian,
KEFB im Bistum Essen gGmbH
Elvira Neumann,
Sondervertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst im Bistum Essen
Markus Strack,
Bischöfliche Kurie Essen
Stephan Wagner,
Sonder-MAV der Schulen im Bistum Essen

Teilversammlung „B“
Jörg Michalik,
Propsteipfarrei St. Urbanus, Gelsenkirchen-Buer
Stephan Tekath,
Pfarrei St. Dionysius, Essen

Teilversammlung „C“
Thorsten Böning,
KiTa Zweckverband Essen
Elena Krisp,
KiTa Zweckverband Essen

Fachgremium II
Teilversammlung „D“
Maria Biebricher,
Kath. Kliniken Ruhrhalbinsel gGmbH, Essen
Klaus Diether-Hartmann,
Contilia GmbH, Essen
Harry Dietze,
Seniorenstift Hildegardishaus, Mülheim
Renate Wilhelmi,
Seniorenzentrum St. Martin, Essen

Teilversammlung „E“
Sabine Janowski,
Caritasverband Gladbeck
Anna van Klooster,
Caritasverband Oberhausen

Teilversammlung „F“
Alfred Berger,
Caritasverband Gladbeck / Wohnen, Beratung und Assistenz
Silvia Pieperhoff-Siepe,
Gesundheitszentrum Hochsauerland St. Altfrid
gGmbH, Bestwig

Kirchliche Nachrichten

**Nr. 79 Bank im Bistum Essen eG -
Jahresabschluss 2020**

Jahresabschluss 2020

BANK IM BISTUM ESSEN eG

45127 Essen

Genossenschaftsregisternummer 325 beim Amtsgericht Essen

Aktivseite

1. Jahresbilanz zum 31.12.2020

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Barreserve			
a) Kassenbestand		533.400,39	643
b) Guthaben bei Zentralnotenbanken		208.827.282,46	29.645
darunter: bei der Deutschen Bundesbank	208.827.282,46		(29.645)
c) Guthaben bei Postgiroämtern		0,00	0
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind			
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00	0
darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar	0,00		(0)
b) Wechsel		0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig		17.880.806,97	81.784
b) andere Forderungen		181.826.234,37	353.372
4. Forderungen an Kunden			3.395.457
darunter:			
durch Grundpfandrechte gesichert	1.438.925.273,97		(1.301.261)
Kommunalkredite	151.492.165,64		(156.476)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			
a) Geldmarktpapiere			
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00		0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00		(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00	0,00	0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00		(0)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen			
ba) von öffentlichen Emittenten	399.152.512,37		406.560
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	371.092.648,65		(378.377)
bb) von anderen Emittenten	527.954.175,46	927.106.687,83	704.558
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	440.471.861,82		(600.494)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00	0
Nennbetrag	0,00		(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			189.127.547,01
6a. Handelsbestand			0,00
7. Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften			
a) Beteiligungen		49.662.442,08	53.420
darunter:			
an Kreditinstituten	818.454,19		(818)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
b) Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		18.225,00	13
darunter:			
bei Kreditgenossenschaften	0,00		(0)
bei Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00
darunter:			
an Kreditinstituten	0,00		(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00		(0)
9. Treuhandvermögen			0,00
darunter: Treuhandkredite	0,00		(0)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00
11. Immaterielle Anlagewerte			
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		0,00	0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		39.501,00	38
c) Geschäfts- oder Firmenwert		0,00	0
d) geleistete Anzahlungen		0,00	0
12. Sachanlagen			14.799.298,05
13. Sonstige Vermögensgegenstände			29.536.404,86
14. Rechnungsabgrenzungsposten			747,56
15. Aktive latente Steuern			0,00
16. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			0,00
Summe der Aktiva		<u>5.326.239.612,44</u>	<u>5.266.397</u>

				Passivseite
		Geschäftsjahr		Vorjahr
EUR	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		8.985.573,38		10.025
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>893.918.911,17</u>	902.904.484,55	836.162
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	290.894.917,33			283.726
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>24.684.589,03</u>	315.579.506,36		26.178
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	1.139.130.724,27			1.022.159
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>2.018.537.599,66</u>	<u>3.157.668.323,93</u>	3.473.247.830,29	2.161.401
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		427.681.899,99		427.676
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>	427.681.899,99	0
darunter:				
Geldmarktpapiere	0,00			(0)
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	0,00			(0)
3a. Handelsbestand			0,00	0
4. Treuhandverbindlichkeiten			0,00	0
darunter: Treuhandkredite	0,00			(0)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			1.990.531,89	15.181
6. Rechnungsabgrenzungsposten			2.505.059,79	1.501
6a. Passive latente Steuern			0,00	0
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen u. ähnliche Verpflichtungen		16.250.527,00		15.066
b) Steuerrückstellungen		2.689.556,00		5.905
c) andere Rückstellungen		<u>1.524.021,15</u>	20.464.104,15	1.306
8. [gestrichen]			0,00	0
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			57.294.151,49	45.289
10. Genussrechtskapital			400.000,00	2.400
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	400.000,00			(2.400)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			225.100.000,00	201.000
darunter: Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	0,00			(0)
12. Eigenkapital				
a) Gezeichnetes Kapital		92.673.300,00		91.378
b) Kapitalrücklage		0,00		0
c) Ergebnisrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	60.458.240,50			59.539
cb) andere Ergebnisrücklagen	<u>56.925.591,22</u>	117.383.831,72		56.221
d) Bilanzgewinn		<u>4.594.418,57</u>	214.651.550,29	4.284
Summe der Passiva			<u>5.326.239.612,44</u>	<u>5.266.397</u>
<hr/>				
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0,00			0
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	128.399.002,39			112.453
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	<u>0,00</u>	128.399.002,39		0
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0,00			0
b) Platzierungs- u. Übernahmeverpflichtungen	0,00			0
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	<u>448.220.546,45</u>	448.220.546,45		380.258
darunter: Lieferverpflichtungen aus zinsbezogenen Termingeschäften	0,00			(0)

2. Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR	EUR	TEUR
1. Zinserträge aus			
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	80.313.824,70		87.799
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	<u>9.008.255,30</u>	89.322.080,00	11.521
2. Zinsaufwendungen		<u>37.594.114,57</u>	39.564
3. Laufende Erträge aus			
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		3.920.559,66	4.096
b) Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften		10.036.524,14	1.227
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>0,00</u>	0
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0
5. Provisionserträge		8.677.849,43	8.568
6. Provisionsaufwendungen		<u>1.562.850,84</u>	1.408
7. Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands		0,00	0
8. Sonstige betriebliche Erträge		643.130,88	1.276
9. [gestrichen]		0,00	0
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen			
a) Personalaufwand			
aa) Löhne und Gehälter	9.817.727,69		9.600
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>2.183.530,35</u>	12.001.258,04	1.858
darunter: für Altersversorgung	685.363,16		(441)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		<u>12.063.438,51</u>	11.236
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			1.465
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			1.639
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00	4.392
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>3.225.028,61</u>	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		5.720.935,25	0
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>0,00</u>	5.899
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme		0,00	0
18. [gestrichen]		<u>0,00</u>	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit		43.745.667,75	49.224
20. Außerordentliche Erträge	0,00		0
21. Außerordentliche Aufwendungen	<u>0,00</u>		0
22. Außerordentliches Ergebnis		0,00	(0)
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		14.981.514,96	18.870
darunter: latente Steuern	0,00		(0)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>69.734,22</u>	70
24a. Aufwendungen aus der Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>26.000</u>
25. Jahresüberschuss		4.594.418,57	4.284
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		<u>0,00</u>	0
		4.594.418,57	4.284
27. Entnahmen aus Ergebnisrücklagen			
a) aus der gesetzlichen Rücklage	0,00		0
b) aus anderen Ergebnisrücklagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0
		4.594.418,57	4.284
28. Einstellungen in Ergebnisrücklagen			
a) in die gesetzliche Rücklage	0,00		0
b) in andere Ergebnisrücklagen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	0
29. Bilanzgewinn		<u>4.594.418,57</u>	<u>4.284</u>

Nr. 80 Personalnachrichten

Todesfälle:

Am Donnerstag, 10. Juni 2021 verstarb Sybilla Keßel.

Die Verstorbene wurde am 22. März 1933 in Essen geboren. Zuletzt lebte sie im Marienhaus in Essen.

Frau Keßel absolvierte ihre Ausbildung zur Gemeindefereferentin am Seminar in Elkeringhausen. Im Mai 1958 begann sie ihre berufliche Tätigkeit in der Pfarrei St. Jakobus, Breckerfeld. Im Jahr 1960 übernahm sie seelsorgliche Aufgaben in der damaligen Pfarrei Hl. Kreuz in Essen.

Im Anschluss daran wechselte Sybilla Keßel in den Schuldienst. Bis zu ihrem Eintritt in den Ruhestand 1993 unterrichtete sie Kath. Religionslehre an der Berliner Schule in Essen-Frohnhausen.

Trotz ihrer fortschreitenden Erblindung hat sie beherzt ihre Aufgaben angenommen und mit großer Disziplin bewältigt. So lange es ihre Kraft zuließ, pflegte Frau Keßel den Kontakt zu ihren ehemaligen Kolleginnen und der Gemeinschaft Diakonia.

Ihre letzte Ruhestätte fand sie auf dem Parkfriedhof, Sunderlandstraße in Essen.

Am Mittwoch, 23. Juni 2021 verstarb Jörg Dammers. Der Verstorbene, der in Oberhausen gewohnt hat, wurde am 22. Juli 1961 in Oberhausen-Alstaden geboren und am 1. Juni 1990 in Essen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Jörg Dammers zunächst als Kaplan in der Pfarrei Herz Jesu in Mülheim-Broich-Speldorf eingesetzt. Von 1994 bis 1997 erfolgte ein weiterer Einsatz als Kaplan in der Pfarrei St. Bonifatius in Essen-Huttrop, bevor er zum 1. November 1997 als Pfarrer der seinerzeitigen Pfarrei St. Katharina in Oberhausen-Lirich ernannt wurde.

Mit der Umstrukturierung der Pfarreien im Bistum Essen wurde Jörg Dammers im April 2007 als Pastor und Vertreter des Pfarrers der neuerrichteten Pfarrei St. Marien in Oberhausen ernannt und mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung der Seelsorge in der Gemeinde St. Katharina in Lirich beauftragt.

Jörg Dammers war von Herzen Gemeindefereferent, der den Menschen auf Augenhöhe und mit Empathie begegnete. Gleichzeitig trug er, auch als Vertreter des Pfarrers, Mitverantwortung für die Entwicklung der Pfarrei. Mit großem Gottvertrauen hat er seine Erkrankung getragen bis zu seinem überraschenden Tod.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf dem Alstadener Friedhof, Eingang Flockenfeld in Oberhausen.

Am Freitag, 2. Juli 2021 verstarb Msgr. Heinrich Grafflage.

Der Verstorbene, der in Essen gewohnt hat, wurde am 6. Januar 1933 in Essen geboren und am 30. Januar 1970 in Essen zum Priester geweiht.

Nach seiner Weihe war Heinrich Grafflage zunächst als Kaplan in der Pfarrei St. Josef in Essen-Kupferdreh eingesetzt. Zum 1. September 1975 wurde er als Rektor der Jugendbildungsstätte St. Altfrid in Essen-Kettwig ernannt und ab Oktober des Folgejahres zusätzlich mit der Exerzitienseelsorge im Bistum Essen beauftragt. Zum Juli 1982 ernannte ihn Bischof Dr. Franz Hengsbach als Pfarrer der Pfarrei St. Ludgerus in Essen-Rüttenscheid. Im Oktober 1991 erhielt er zusätzlich eine Ernennung als Definitor des Dekanates Essen-Rellinghausen. Von 1997 an wurde ihm zusätzlich die Leitung der Rektoratspfarrei St. Martin in Essen Rüttenscheid übertragen; außerdem wurde er in unserem Bistum als Beauftragter für weltkirchliche Aufgaben in Osteuropa im Rahmen der Aktion Renovabis ernannt; diese Aufgabe hat er neben seinen Aufgaben als Pfarrer 15 Jahre lang - auch noch als Ruheständler - mit großem Engagement wahrgenommen.

Für die Leitung der Pfarrei St. Ludgerus war Heinrich Grafflage fast drei Jahrzehnte verantwortlich, seit Dezember 2000 dann für die neu errichtete Pfarrei St. Ludgerus und Martin. Im Jahr 2008 erfolgte die grundsätzliche Neustrukturierung der Pfarreienlandschaft im Bistum Essen. In diesem Jahr vollendete Heinrich Grafflage sein 75. Lebensjahr, so dass er den Bischof von Essen um Entpflichtung aus dem aktiven Dienst und Versetzung in den Ruhestand bat. Mit seiner Zuruhesetzung zum 30.04.2008 hat sich Heinrich Grafflage bereit erklärt, in der Pfarrei St. Dionysius in Essen-Borbeck als Ruhestandsgeistlicher weiterhin seelsorgliche Dienste zu übernehmen und als Seelsorger für die Kolpingsfamilie mit verantwortlich zu sein. Dies tat er sehr gerne und so lange es seine gesundheitliche Situation zuließ.

Heinrich Grafflage hat den ihm anvertrauten Menschen über fünf Jahrzehnte überzeugend das Wort Gottes verkündet und die Sakramente gespendet. Mit hohem Engagement und großer Zuverlässigkeit hat er seinen Dienst als Priester und Seelsorger wahrgenommen, so dass ihn Papst Johannes Paul II. im Jahr 2004 zu seinem Ehrenkaplan ernannte.

Seine letzte Ruhestätte fand er auf der Priestergruft St. Fronleichnam auf dem kath. Pfarrfriedhof Dachstraße/Essingweg in Essen Borbeck/Bochold.

Wir gedenken der Verstorbenen in der Feier der Eucharistie und im Gebet.

R.I.P.